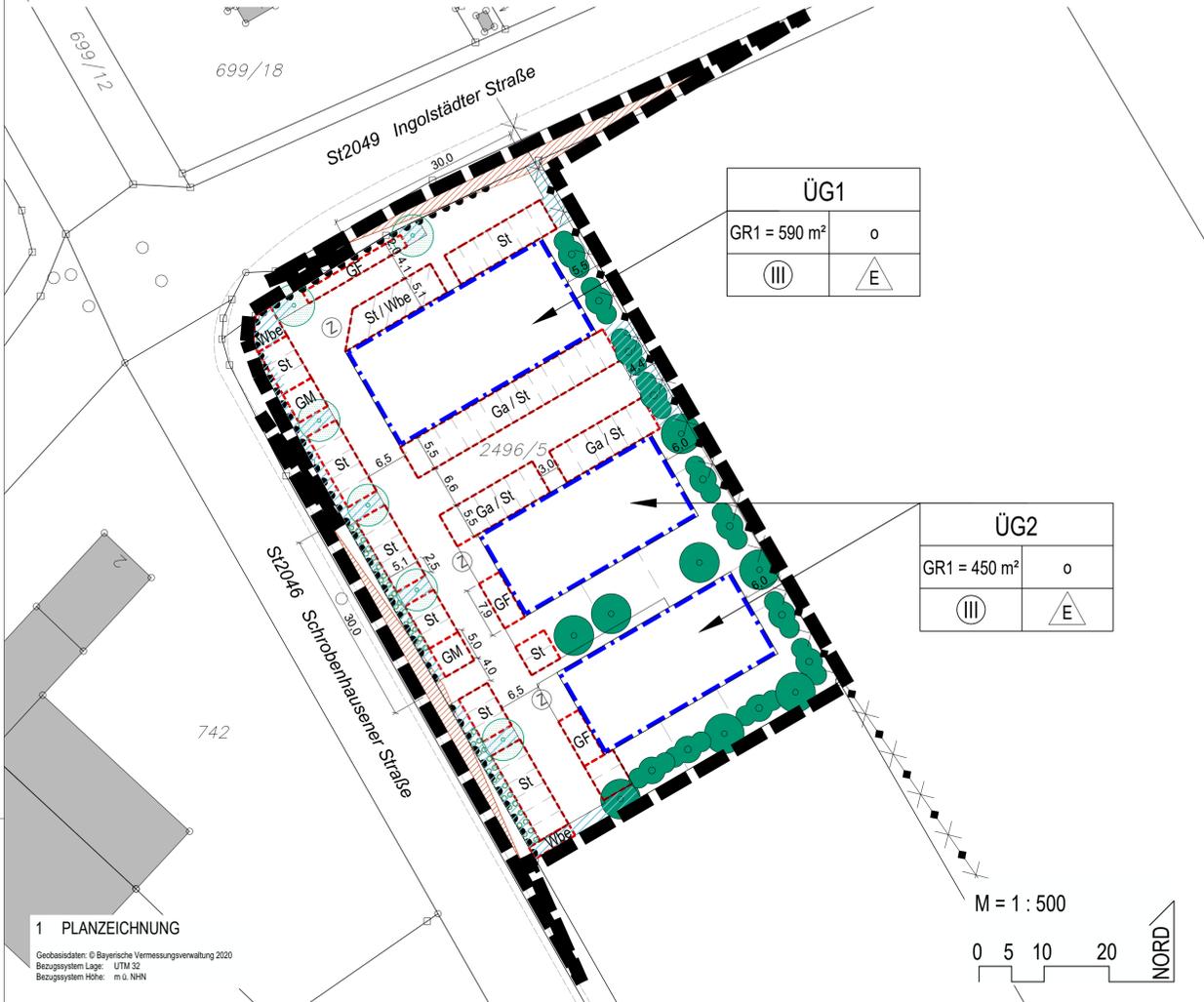


VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 23 "WOHN-, GESCHÄFTS- UND GESUNDHEITSPARK STENGELHEIM"



1 PLANZEICHNUNG
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020
Bezugssystem Lage: UTM 32
Bezugssystem Höhe: m ü. NNH

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Königsmoos im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen erlässt aufgrund:

- der §§ 1, 1a; 9; 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses jeweils gültigen Fassung den

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 "Wohn-, Geschäfts- und Gesundheitspark Stengelheim"

als SATZUNG

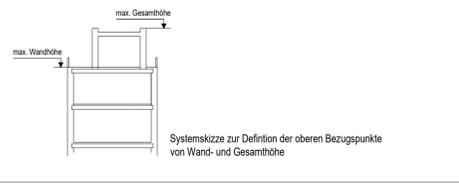
- Bestandteil ist der Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 "Wohn-, Geschäfts- und Gesundheitspark Stengelheim".
- Beigefügt sind:
 - Begründung mit Umweltbericht in der letztgültigen Fassung
 - Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 mit der Bezeichnung "Wohn-, Geschäfts- und Gesundheitspark Stengelheim" vom 06.12.2021, Ingenieurbüro Kottmar GmbH, Atomünster
 - Baugrunduntersuchung und Gründungsberatung zum Wohn-, Geschäfts- und Gesundheitspark Stengelheim, vom 24.01.2022, KP Ing.-Ges. für Wasser und Boden, Gunzenhausen
 - Entwässerungskonzept für die Ableitung des Niederschlagswassers, Ing.-Büro für Bauwesen Josef Tremel, Augsburg, vom 16.03.2022

2 FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB)**
 - ÜG1**
Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (ÜG1) sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Im Erdgeschoss sind zulässig:
 - Arzt-, Facharzt-, Heilpraktiker- und Therapiepraxen,
 - eine Apotheke,
 - medizinische Labore,
 - Anlagen für gesundheitliche Zwecke,
 - Geschäfts- und Büronutzungen
 - Oberhalb des Erdgeschosses sind zulässig:
 - Arzt-, Facharzt-, Heilpraktiker- und Therapiepraxen,
 - medizinische Labore,
 - Anlagen für gesundheitliche Zwecke,
 - Büronutzungen,
 - Wohnungen.

- Baugrenzen, Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs - BauGB)**
- Baugrenze**
 - Eingangsüberdachungen, Balkone und deren Überdachung mit einer Tiefe von maximal 3,0 m sowie Terrassen mit einer Tiefe von maximal 3,0 m sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - Sichtschutzwände sind bis zu einer maximalen Tiefe von 3,0 m außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Oberhalb des Erdgeschosses wird die Höhe von Sichtschutzwänden auf maximal 1,8 m begrenzt, gemessen ab Oberkante Fertigfußboden des darunterliegenden Geschosses.
 - Garagen und Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur in den gemäß Planzeichnung gesondert gekennzeichneten "Flächen für Garagen und Stellplätze" zulässig.
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur in den gemäß Planzeichnung gesondert gekennzeichneten "Flächen für Gemeinschaftsanlagen" zulässig.
 - Freistehende Werbeanlagen sind nur in den gemäß Planzeichnung gesondert gekennzeichneten "Flächen für Werbeanlagen" zulässig.
- offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO**
- nur Einzelhäuser zulässig**
- Abstandsflächen**
Es gelten die Abstandsflächenregelungen gemäß Art. 6 der Bayerischen Bauordnung.
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 des Baugesetzbuchs - BauGB)**
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Stellplätze**
 - Die Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-B), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 7. August 2018 (GVBl. S. 694) geändert worden ist, ist anzuwenden. Abweichend von dieser Festsetzung sind mindestens 1,5 Stellplätze je Wohnung nachzuweisen.
 - Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.
- Bauliche Gestaltung**
 - Dachform/-neigung:** zulässig sind nur Flachdächer mit einer Dachneigung von maximal 5°. Davon ausgenommen sind die unter Pkt. 7.2 der Festsetzungen genannten Dachaufbauten.
 - Dachaufbauten:** Lichtkuppeln sowie technisch zwingend erforderliche Anlagen, wie Antennen, Schornsteine, Klima- und Lüftungsanlagen sowie Aggregate werden über die zulässige Gebäudehöhe hinaus bis zu einer Ansichtshöhe von 1,5 m zugelassen, sofern sie um das Maß ihrer Höhe von der Außenwand der Fassade des darunterliegenden Geschosses zurückversetzt werden.
 - Dachbegrünung:** Die Dachflächen der Hauptgebäude und Garagen sind ab einer Grundfläche von 10 m² extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Von der Begrünung kann in den Bereichen abgesehen werden, die für die unter Pkt. 7.2 der Festsetzungen genannten Dachaufbauten, für Brandschutzeinrichtungen sowie für die Ausbildung fachgerechter Randstreifen vorgesehen sind. Im Bereich der Begrünung muss die Mindestüberdeckung mit durchwurzelbarem Substrat 10 cm betragen. Ausfälle der Vegetation sind zu ergänzen. Gegebenfalls aufkommender Gehölzaufwuchs ist dauerhaft zu beseitigen. Eine Kombination mit Solaranlagen ist zulässig.
 - Dachterrassenüberdachungen** sind zulässig, wenn sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite je Fassadenseite in Anspruch nehmen.
 - Balkonüberdachungen** sind zulässig, wenn sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite je Fassadenseite in Anspruch nehmen.
 - Die gemäß Planzeichnung gesondert gekennzeichneten "Flächen für Gemeinschaftsanlagen - Mülltonnenstellflächen" sind so einzuhausen, dass diese von öffentlichen Flächen aus nicht sichtbar sind.
 - Solaranlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b des Baugesetzbuchs - BauGB)**
Solaranlagen auf Dachflächen dürfen aufgeständert werden, sofern sie die Gesamthöhe des Gebäudes nicht überschreiten. Sie sind um das Maß ihrer Höhe von der Außenwand der Fassade des darunterliegenden Geschosses zurückversetzt zu errichten.
- Werbeanlagen**
 - Werbeanlagen am Gebäude sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (ÜG1) zulässig und dürfen die Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses nicht überschreiten. Fensterglas ist von Werbeanlagen freizuhalten.
 - Innerhalb der gemäß Planzeichnung gesondert gekennzeichneten "Flächen für Werbeanlagen" sind Werbephylone und Hinweisschilder mit einer Höhe von maximal 6,0 m über Oberkante geplantes Gelände zulässig.
 - Das Anbringen von Werbeanlagen an Nebengebäuden und -anlagen sowie Einfriedungen ist nicht zulässig. Ebenfalls unzulässig sind bewegte Schriftbänder oder ähnliche Lichteffekte, grelle, blendende oder blinkende Werbeanlagen sowie Werbeanlagen, die in den öffentlichen Straßraum hinein austragen.
- Einfriedungen**
Einfriedungen sind nur zur Umgrenzung der privaten Wohnungsgärten zulässig. Einfriedungen dürfen eine sichtbare Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. Sie sind offen (licht- und luftdurchlässig), ohne durchgehenden Sockel mit einer Bodenfreiheit von mindestens 0,1 m über Oberkante geplantes Gelände zu errichten.
Die unter Pkt. 4.1 b) der Festsetzungen genannten Sichtschutzwände sind hiervon ausgenommen.
- Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a des Baugesetzbuchs - BauGB)**
- Grünordnung allgemein**
 - Die nachfolgend festgesetzten Pflanzungen sind fachgerecht herzustellen und vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern und dauerhaft zu unterhalten. Ausgewählte Pflanzungen sind in der festgesetzten Mindestqualität an den gegebenen Standortspätestens in der folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.
 - Privates Grün**
 - zu pflanzender Baum, straßenbegleitend zulässig sind standortgerechte, klimaangepasste Laubbäume Standort parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche veränderbar; die aus der Planzeichnung zu entnehmende Anzahl an Bäumen ist zwingend beizubehalten. Mindestqualität Laubbaum: Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm
 - zu pflanzender Baum zulässig sind heimische Laubbäume und Obstbäume (regionaltypische Obstsorten) Standort innerhalb der privaten Wohnungsgärten frei wählbar; die aus der Planzeichnung zu entnehmende Anzahl an Bäumen ist zwingend beizubehalten. Mindestqualität Laubbaum: Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm Mindestqualität Obstbaum: Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm
 - zu pflanzende Strauchgruppe zulässig sind heimische Sträucher Standort entlang der Grundstücksgrenzen zu landschaftlichen Flächen veränderbar; die aus der Planzeichnung zu entnehmende Anzahl an Strauchgruppen ist zwingend beizubehalten. Jede Strauchgruppe ist zweifach, bestehend aus jeweils mindestens 8 Sträuchern, anzulegen. Der Reihen- und Pflanzabstand der Sträucher hat 1,5 m zu betragen. Die Pflanzreihen sind versetzt zueinander anzulegen. Die Anlage einer Sichthecke ist unzulässig. Mindestqualität Strauch: verpflanzter Strauch, Höhe 60-100 cm

- ÜG2**
Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (ÜG2) ist folgende Nutzung zulässig: Wohngebäude.
- Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB)**
- Grundflächen**
 - GR1 = 450 m²**
Grundfläche der Hauptgebäude (GR1) zwingend, z.B. GR1 = 450 m²; eine Abweichung dieser Festsetzung von ± 3 % ist zulässig.
Bei der Ermittlung der Grundfläche der Hauptgebäude (GR1) sind die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (GR2) nicht mit zu rechnen.
 - Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (GR2)
Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO dürfen eine Grundfläche von maximal 2.205 m² aufweisen.
- Zahl der Vollgeschosse zwingend: drei (III) Vollgeschosse zwingend**
Das dritte Vollgeschoss muss als Staffgeschoss ausgebildet werden und darf dabei im ÜG1 maximal 75 %, im ÜG2 maximal 65 % der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses einnehmen.
- Höhe der Hauptgebäude**
- Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (ÜG1) sind folgende maximale Gebäudehöhen zulässig.**
 - Wandhöhe:** Die Wandhöhe darf maximal 386,9 m ü NNH betragen. Oberer Bezugspunkt für die Wandhöhe ist die Oberkante Fertigfußboden des dritten Vollgeschosses. Der obere Bezugspunkt darf zusätzlich durch Geländer und Brüstungen mit einer maximalen Höhe von 1,0 m überschritten werden.
 - Gesamthöhe:** Die Gesamthöhe darf maximal 390,5 m ü NNH betragen. Oberer Bezugspunkt für die Gesamthöhe ist die Oberkante der äußersten Dachhaut bzw. die Oberkante Attika des dritten Vollgeschosses.
- Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (ÜG2) sind folgende maximale Gebäudehöhen zulässig.**
 - Wandhöhe:** Die Wandhöhe darf maximal 385,7 m ü NNH betragen. Oberer Bezugspunkt für die Wandhöhe ist die Oberkante Fertigfußboden des dritten Vollgeschosses. Der obere Bezugspunkt darf zusätzlich durch Geländer und Brüstungen mit einer maximalen Höhe von 1,0 m überschritten werden.
 - Gesamthöhe:** Die Gesamthöhe darf maximal 389,5 m ü NNH betragen. Oberer Bezugspunkt für die Gesamthöhe ist die Oberkante der äußersten Dachhaut bzw. die Oberkante Attika des dritten Vollgeschosses.



- Umgrenzung zum Anpflanzen von Sträuchern**
Innerhalb der Umgrenzung zum Anpflanzen von Sträuchern ist auf der gesamten Länge eine einreihige Sichthecke, bestehend aus heimischen Sträuchern, zu pflanzen. Der Pflanzabstand der Sträucher hat 1,0 m zu betragen. Die Anlage einer Sichthecke ist zulässig. Mindestqualität Sträucher: verpflanzter Strauch, Höhe 60-100 cm
- Innerhalb der privaten Wohnungsgärten ist die Verwendung von fremdländischen Gehölzen nicht zulässig.**
- Geländeveränderungen**
 - Das Gelände darf bis zum Niveau der entlang der Grundstücksgrenze angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen aufgeschüttet werden. Darüber hinaus sind Aufschüttungen für ebenerdig zulässig sowie für einen höhengleichen Anschluss von Freizeitanlagen und Terrassen an die Oberkante Fertigfußboden (OK FFB) im Erdgeschoss zulässig. Entlang der Grundstücksgrenze zu landschaftlichen Flächen ist die natürliche Gelände in seiner Breite von mindestens 1,0 m zu erhalten.
 - Böschungen sind mit einer Neigung von maximal 1 : 2 (Höhe : Breite) zulässig. Dabei hat der Böschungsfuß einen Abstand von mindestens 1,0 m zu Grundstücksgrenzen einzuhalten.
 - Stützmauern sind unzulässig.
- Behandlung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 des Baugesetzbuchs - BauGB)**
 - Zisterne mit Rückhaltevolumen (5 m³) und gedrosseltem Notüberlauf (s. Entwässerungskonzept)
 - Versickerbecken (s. Entwässerungskonzept)
Die Anlage der Mulden unterliegt nicht den Bestimmungen für Geländeänderungen (s. Nr. 13).
- Sonstige Planzeichen**
 - Maßzahl in Metern
 - Umgrenzung von Flächen für Garagen und Stellplätze
 - Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen - Fahrradstellplätze
 - Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen - Mülltonnenstellflächen
 - Umgrenzung von Flächen für Werbeanlagen
 - freizuhaltende Sichtfelder Radfahrer
Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Sichtfelder sind von sichtbarenden Gegenständen aller Art, auch Anpflanzungen mit einer Höhe von mehr als 0,8 m über dem angrenzenden Fahrbahnrand ständig freizuhalten. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind hochstämmige Bäume, wenn die Baumreihe gestaffelt angeordnet, der Baumabstand nicht kleiner als 10,0 m ist und die untere Kronenhöhe mindestens 2,7 m beträgt.

3 HINWEISE

- Hinweise durch Planzeichen**
 - bestehende Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer, z.B. 1354/7
 - Gebäudebestand (Haupt- und Nebengebäude)
 - aktueller Fahrbahnrand der Staatsstraßen St 2046 und St 2049
 - private Erschließungsfläche
 - Hauptversorgungsleitung oberirdisch (20 kV-Freileitung, Bayernwerk Netz GmbH)
Hinweis: Die Hauptversorgungsleitung wird verklebt.
- Allasten**
Nach derzeitiger Erkenntnislage sind im Plangebiet keine Allastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen bekannt. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass im Zuge von Baumaßnahmen im Plangebiet Allastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden. Sollte sich dies bestätigen, sind das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend zu informieren.
- Bodenschutz**
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermichtung oder Vergedung zu schützen.
- Denkmalschutz**
Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1-2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde.
- Immissionsschutz**
- Schallschutz**
Anhand eines Schallschutznachweises auf Grundlage der DIN 4109:2018-01 (Technische Baubestimmungen des Freistaates Bayern) sind Vorkkehrungen zum Schallschutz zu treffen. Die Einhaltung der Anforderungen der DIN 4109:2018-01 ist vom Bauherrn eigenverantwortlich durch geeignete Nachweise zu belegen. Bei der Erstellung des Schallschutznachweises nach DIN 4109:2018-01 ist sowohl auf den angemessenen Schutz gegen Außenlärm durch den Verkehrslärm (St 2046 und St 2049) als auch auf den Schutz gegen Innenlärm abzustellen.
Gemäß Art. 13 Abs. 2 BayBO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauVorrV müssen die Berechnungen den nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.
- Landwirtschaftliche Immissionen**
Auf die Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen, die bei einer ortsüblichen Bewirtschaftung angrenzender und naher gelegener landwirtschaftlich genutzter Flächen und Betriebe entstehen, wird hingewiesen. Hierzu gehören insbesondere Lärmemissionen durch Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr von 6:00 Uhr morgens (z.B. Futterholen) und nach 22:00 Uhr (z.B. Entearbeiten). Gleiches gilt für die ortsübliche Gülleausbringung und die daraus resultierenden Geruchsemissionen. Diese Immissionen sind von den Anliegern (Eigentümern oder Mietern) zu dämmen.
- Lichtimmissionen - Begrenzung der Betriebsdauer von Beleuchtungsanlagen für Werbezwecke**
Auf die Einhaltung der "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionen (LAI) in der Fassung vom 08.10.2021 wird hingewiesen. Demnach sollten Anlagen für künstliche Beleuchtung nur solange wie notwendig betrieben werden. Dies gilt insbesondere auch für die Anstrahlung von Gebäuden, wo eine Begrenzung der Lichtabstrahlung in den unteren Halbraum nicht möglich und daher eine erhebliche Fernwirkung der Lichtquellen unvermeidlich ist. Diese sollten in den späteren Nachtstunden, während deren die gewünschte Wirksamkeit wegen des fehlenden Publikums ohnedies gering ist, abgeschaltet werden.
- Ausgleichsfläche**
Für den planbedingten Eingriff in Natur und Landschaft wird über das Ökoko des Donaamoos-Zweckverbandes eine Ausgleichsfläche mit einer Größe von 1.480 m² nachgewiesen. Der Nachweis ist vertraglich zu führen. Eigentümer der Fläche ist der Donaamoos-Zweckverband. Die erforderlichen Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen werden durch den Donaamoos-Zweckverband durchgeführt.
- Grenzabstände Bepflanzung**
Auf die Einhaltung von Art. 47 „Grenzabstand von Pflanzen“ und Art. 48 „Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken“ des ABGB (§ 2 aufsetzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze) sowie die in Art. 50 genannten Ausnahmen vom Grenzabstand wird hingewiesen.
- Bauantrag**
Die Gebäudehöhen (Wand- und Gesamthöhe) sind im Bauantrag in m ü NNH anzugeben.

4 VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Königsmoos hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
Gemeinde Königsmoos, den
Heinrich Seißler, Erster Bürgermeister 
- Ausgefertigt
Gemeinde Königsmoos, den
Heinrich Seißler, Erster Bürgermeister 
- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
Gemeinde Königsmoos, den
Heinrich Seißler, Erster Bürgermeister 

GEMEINDE KÖNIGSMOOS LANDKREIS NEUBURG-SCHROBENHAUSEN

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 23 "WOHN-, GESCHÄFTS- UND GESUNDHEITSPARK STENGELHEIM"

Fassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M = 1 : 10.000



ENTWURFSVERFASSER: PFAFFENHOFEN, DEN 11.10.2021
GEANDERT, DEN 08.12.2021

Wipfler PLAN
Architekten Stadtplaner
Bauingenieure
Vermessungsingenieure
Erschließungsträger

Hohenwarter Straße 124
85276 Pfaffenhofen
Tel.: 08441 5046-0
Fax: 08441 504629
Mail ue@wipflerplan.de

Proj.Nr.: 3039.044